

Tierschutz: Haltung von kleinen Nagetieren

Anm.: Dieses Merkblatt enthält nur einige ausgewählte Tierschutzvorschriften über die Haltung von kleinen Nagetieren. Die vollständigen auf diese Tiere anwendbaren Tierschutzvorschriften finden sich im Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung und deren Ausführungserlassen.

Mindestmasse und qualitative Anforderungen (gemäss Tabelle 1 «Gehege für Säugetiere» in Anhang 2 der Tierschutzverordnung TSchV).

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren		Für jedes weitere Tier		Anmerkungen und besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Innengehege		Zusätzliche Mindestfläche	
		Mindestfläche	Mindestvolumen		
Meerschweinchen <i>Cavia porcellus</i>	2	0.50 m ²	-	0.20 m ²	39) 41) 45) 47) 54) & d) f) g)
Hamster <i>Mesocricetus sp.</i>	1	0.18 m ²	-	0.05 m ²	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48) & d)
Maus <i>Mus Musculus</i>	2	0.18 m ²	-	0.05 m ²	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47) & d)
Mongolische Rennmaus (Gerbil)	5	0.50 m ²	-	0.05 m ²	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47) & d)
Ratte <i>Rattus norvegicus</i>	5	0.50 m ²	0.35 m ³	0.05 m ²	39) 41) 42) 44) 45) 47) & d)
Degu	5	0.50 m ²	0.35 m ³	0.2 m ²	40) 41) 44) 45) 46) 47)
Chinchilla	2	0.50 m ²	0.75 m ³	0.2 m ²	39) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47) & d)

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
 - 39) Geeignete Einstreu.
 - 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
 - 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
 - 42) Geeignetes Nestmaterial.
 - 43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
 - 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.
 - 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
 - 46) Sandbad.
 - 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
 - 48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
- d) Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.
 - f) Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
 - g) Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m².

Ergänzend dazu sind die Vorbemerkungen Buchstabe A bis P, zu den Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung), zu beachten.

Hier ein Auszug der wichtigsten Vorbemerkungen:

- Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) darin gehalten wird.
- Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege mit Mindestmassen. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden.
- Bei der Gruppenzusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Arten, die besondere Ansprüche z.B. an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bodensubstrat oder Nahrung stellen, sind diese Ansprüche zu berücksichtigen, auch wenn dazu in der Tabelle keine Angaben gemacht werden.
- Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
- Gehege müssen mit Tageslicht oder mit nicht flimmerndem Kunstlicht, dass ein der Tierart entsprechendes Lichtspektrum aufweist, beleuchtet werden.
- Bei allen, auch den in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie Abtrennmöglichkeiten oder Komforteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) zu erfüllen.
- Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Mit der Fütterung sind die arttypischen Merkmale der Nahrungsaufnahme (räumlich und zeitlich variierendes Futterangebot, Futterbeschaffung, Futterbearbeitung und Dauer der Futteraufnahme) zu simulieren.
- Die Tiere müssen so gefüttert werden, dass ihre besonderen Ansprüche, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.
- Bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege sind Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung zu berücksichtigen (z.B. Stimuli wie Fremdgerüche, neue Objekte zur Bearbeitung).
- Gehege müssen so gewartet und betrieben werden, dass die besonderen klimatischen und hygienischen Ansprüche der verschiedenen Tierarten, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.

Weitere Informationen unter: www.meinheimtier.ch

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35, veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 13. Januar 2021